
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 01.09.2008

Nr. 52

Geschäftsordnung des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal

vom 01. September 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 und 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NW, S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in Verbindung mit § 5 der Grundordnung der Bergischen Universität vom 24.07.2007 (Amtl. Mittlg. 28/07) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Mitglieder
§ 2	Vertretung
§ 3	Sitzungen
§ 4	Einladung und Tagesordnung
§ 5	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
§ 6	Protokoll
§ 7	In-Kraft-Treten

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Rektorats sind die Rektorin oder der Rektor, die vier Prorektorinnen oder Prorektoren und die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor ist die oder der Vorsitzende des Rektorats.

§ 2 Vertretung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor wird im Verhinderungsfall im Vorsitz des Rektorats und in Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben gem. § 18 Abs. 1 HG durch eine Prorektorin oder einen Prorektor, in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- (2) Das Rektorat legt zu Beginn seiner Amtszeit die Modalitäten der Vertretung der Rektorin oder des Rektors durch die Prorektorinnen oder Prorektoren fest. Dieser Beschluss ist in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität zu veröffentlichen.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats können sich in dessen Angelegenheiten nicht durch Dritte vertreten lassen. Das gilt nicht für die Kanzlerin bzw. den Kanzler, der durch ihre oder seine Vertretung im Amt vertreten wird.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen beratend teil. Das Rektorat kann weitere Hochschulangehörige zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (2) Die erforderlichen Entscheidungen des Rektorats werden in der Regel durch die zuständigen Dezernate der Hochschulverwaltung sowie die Stabsstellen des Rektorats vorbereitet.
- (3) Die Sitzungen des Rektorats finden im Regelfall 14-tägig statt.
- (4) Zur Protokollführung kann ein Mitglied der Verwaltung an den Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und beruft das Rektorat zu Sitzungen ein.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats, die Gleichstellungsbeauftragte und ggfs. weitere beratende Hochschulangehörige sind spätestens 2 Arbeitstage vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden.
- (3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (4) Auf Wunsch wenigstens zweier Mitglieder des Rektorats ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) § 12 Abs. 4 HG bleibt unberührt.
- (4) Die Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Rektorats möglich.

§ 6 Protokoll

- (1) Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt. Es ist von der Rektorin oder dem Rektor bzw. deren Vertreterin oder dessen Vertreter und der Kanzlerin oder dem Kanzler als Schriftführerin bzw.- Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten.
- (3) Jedem Mitglied des Rektorats ist eine Kopie des Protokolls zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens in der folgenden Sitzung des Rektorats zu erheben.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rektorates der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 19.10.1987 (Amtl. Mttlg. Nr. 31/87) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Bergischen Universität vom 01.09.2008.

Wuppertal, 01. September 2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch